

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten über die Förderung der Vatertierhaltung und der künstlichen Besamungen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.12.2001, angepasst vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2009

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Amstetten fördert gemäß § 27, NÖ Tierzuchtgesetz vom 16.01.2009, LGBl 6300-0
 - a) den Ankauf und die Haltung von Vatertieren (Stiere und Eber) und
 - b) die Vornahme von künstlichen Besamungen von weiblichen Rindern
2. Voraussetzungen für die Förderung gem. Abs. 1 lit. a ist, dass der Erwerber das angekaufte Vatertier für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde für die öffentliche Zuchtverwendung zur Verfügung stellt.
3. Die Förderung besteht in der Leistung eines einmaligen Beitrages zum Anschaffungspreis des Vatertieres bzw. zu den Kosten der künstlichen Besamung.

§ 2 Ausmaß der Förderung

1. Der Förderungsbeitrag gem. § 1 Abs. 1 lit. a beträgt 25 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres. Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre.
2. Der Beitrag muss bei der Förderung der künstlichen Besamung mindestens 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen. Diese Kosten sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren. Somit unterliegt der Förderbetrag einer laufenden Änderung.

Der Förderungsbeitrag gem. § 1 Abs. 1 lit. b pro einzelner künstlicher Besamung durch den Tierarzt beträgt ab 1.1.2010 € 9,50 und durch Eigenbestandsbesamung € 7,27.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen (Genossenschaften) und Gemeinschaften (z.B. Ringstiergemeinschaften) sein.

§ 4 Verfahren

- 1) Für eine Förderung gem. § 1 Abs. 1 lit. a hat der Förderungswerber das Vatertier selbst anzukaufen und die Förderung unter Vorlage des Rechnungsbeleges bei der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. I/4 Soziales und Kindergärten, zu beantragen, wobei er gleichzeitig anzugeben hat, mit welchen Beiträgen aus anderen öffentlichen Mitteln der Ankauf des Vatertieres unterstützt wird. Die Beantragung und Abrechnung erfolgt mit den Formularen zur „Agrarischen De-minimis-Beihilfe“.
- 2) Die Beantragung des Förderungsbeitrages gem. § 1 Abs. 1 lit. b hat direkt vom Landwirt bei der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. I/4 Soziales und Kindergärten, zu erfolgen, unabhängig davon ob die künstliche Besamung durch den Tierarzt erfolgte oder durch Eigenbestandsbesamer. Die Beantragung und Abrechnung erfolgt mit den Formularen zur „Agrarischen De-minimis-Beihilfe“.
- 3) Förderungen gemäß diesen Richtlinien bewilligt der (die) BürgermeisterIn.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Anpassung der Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten werden am 16.12.2009 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten beschlossen und treten per 1.1.2010 in Kraft.